

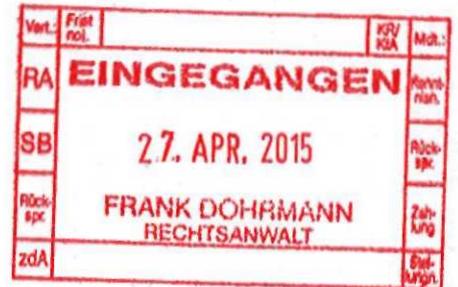


Verkündet am 19.03.2015

Efselmann
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Rechtsanwalt ~~Frank Dohrmann, Essen, Str. 10, 45127 Essen~~

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Frank Dohrmann, Essen, Str. 10, 45127 Essen~~

g e g e n

die ~~Essen, Ansgarstraße 10, 45127 Essen~~, gesetzlich vertreten durch ~~Frank Dohrmann~~, die ~~Essen, Ansgarstraße 10, 45127 Essen~~, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn ~~Frank Dohrmann~~ und Herrn ~~Frank Dohrmann~~, ~~45127 Essen~~

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Frankamp & Bielekotte, Essen, Str. 10, 45127 Essen~~

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 19.03.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Servas, den Handelsrichter Jablonski und den Handelsrichter Feiertag

für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 18.12.2014 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass an den 1. Satz des Hauptsachetenors folgender Zusatz angefügt wird: „wie geschehen in der E-Mail der Antragsgegnerin vom 18.11.2014 (Bl. 29 der Gerichtsakte) einschließlich des der E-Mail angefügten Musters (Bl. 30 der Gerichtsakte).“

Die weiteren Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Tatbestand:

Der Antragsteller ist niedergelassener Rechtsanwalt in [REDACTED]. Die Antragsgegnerin ist eine Anzeigenblattgesellschaft, die u. a. auch den „[REDACTED]“ herausgibt. Die Zeitung wird kostenlos in regelmäßigen Abständen an die [REDACTED] Haushalte verteilt und hauptsächlich durch Anzeigen finanziert.

Im Dezember 2014 plante der „[REDACTED]“ eine neue Anzeigenkampagne mit dem Titel „Ihr gutes Recht“, für die Rechtsanwälte als Anzeigenkunden akquiriert werden sollten. Vor diesem Hintergrund erhielt der Antragsteller an seine Kanzlei-E-Mail-Adresse unter dem 18.11.2014 eine E-Mail des „[REDACTED]“ u. a. mit folgendem Inhalt:

„Guten Tag Herr [REDACTED],

wir planen derzeit ein Kollektiv im [REDACTED] mit dem Titel „**Ihr gutes Recht**“. Dabei werden verschiedene Kanzleien mit ihren Tätigkeitsschwerpunkten vorgestellt. Laufen soll dieses **einmal im Quartal**, Anzeigenformat für diese Seite sind 2 Spalten ... in der Sie sich mit Ihrer Anzeige im passenden Umfeld präsentieren können.

Kosten ...

Als Dankeschön für die Teilnahme 4 Mal im Jahr werden Sie **einmal mit Text und Bild mit Ihrer Kanzlei auf dieser Seite redaktionell vorgestellt** zu einem für Sie passenden Termin (kostenfrei). Ein Muster der Seite habe ich als Anhang mitgeschickt.

...

Wegen der weiteren Einzelheiten des Inhalts der E-Mail wird auf den zur Akte gereichten Ausdruck (Bl. 29 d. A.) verwiesen.

Der E-Mail angefügt war ein entsprechendes Layoutmuster, welches die versprochenen Gratisvorstellungen in Form von Texten mit einem Bild, einer Überschrift, einer Unter-Überschrift, einem Vorspann und einem Haupttext zeigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den entsprechenden Ausdruck (Bl. 30 d. A.) verwiesen.

Entsprechende Angebote wurden auch an andere Rechtsanwälte im Verteilungsgebiet des „[REDACTED]“ gerichtet.

Die Rubrik „Ihr gutes Recht“ erschien zum ersten Mal im „[REDACTED]“ am 13.12.2014. In dieser Ausgabe wurde – eingerahmt von sechs Anzeigen verschiedener Anwaltskanzleien – in der Mitte ein Fachtext der Redaktion zum Mietrecht abgedruckt, nachdem es der ursprünglich vorgesehene Rechtsanwalt aus Zeitgründen nicht geschafft hatte, den für seine Kanzlei vorgesehenen Text inkl. Foto rechtzeitig bis zum Erscheinungstermin einzureichen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichte Kopie der entsprechenden Zeitungsseite (Anlage G 1 zur Klageerwiderung, Bl. 59 d. A.) sowie den Inhalt des im Termin zur Akte gereichten Exemplars des Stadtspiegels (Bl. 82 d. A.) verwiesen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, aufgrund des Inhalts der E-Mail vom 18.11.2014 nebst Anlage sei die konkrete Gefahr einer wettbewerbswidrigen Handlung im Sinne des § 4 Nr. 3 UWG gegeben. Es sei wegen des Inhalts des Anschreibens davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin den angesprochenen Rechtsanwälten das Angebot unterbreite, gegen Entgelt als redaktionelle Beiträge getarnte Werbeanzeigen zu schalten und sich hierdurch einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Auf einen entsprechenden nach erfolgloser Abmahnung der Antragsgegnerin gestellten Antrag des Antragstellers vom 17.12.2014 hat der Vorsitzende mit Beschluss vom 18.12.2014 der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel aufgegeben,

„es zu unterlassen, Rechtsanwälte auf eine kostenpflichtige Werbeanzeige in dem „[REDACTED]“ unter der Seite „Ihr gutes Recht“ anzusprechen und den die Anzeigen aufgebenden Rechtsanwalt bzw. die die Anzeigen aufgebenden Rechtsanwälte in diesem Zusammenhang bei einer viermaligen Werbeschaltung im Jahr als Dankeschön mit Text und Bild seiner / ihrer Kanzlei auf der Seite „Ihr gutes Recht“ im Stadtspiegel kostenfrei redaktionell zu einem für den Rechtsanwalt / die Rechtsanwälte passenden Termin vorzustellen oder ein derartiges Vorgehen zu fördern.“

Gegen diese einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin vom 10.02.2015.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 18.12.2014 mit der Maßgabe zu bestätigen, dass am Ende des Hauptsachetenors konkretisierender Zusatz eingefügt wird „wie angekündigt von der Antragsgegnerin in der E-Mail vom 18.11.2014 (Bl. 29 d. A.), insbesondere auch in dem dieser E-Mail angefügten Muster (Bl. 30 d. A.)“.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Essen vom 18.12.2014, Az. 43 O 148/14, aufzuheben und den Antrag des Verfügungsklägers zurückzuweisen.

Sie behauptet, es sei von vornherein beabsichtigt gewesen, bei der tatsächlichen Veröffentlichung der kostenfreien redaktionell gestalteten Anzeigen diese auch als „Anzeigen“ zu kennzeichnen. Dies könne man auch an der entsprechenden Gestaltung der Rubrik „Ihr gutes Recht“ vom 14. März 2015 sehen, indem ein entsprechender Beitrag des Rechtsanwalts ~~XXX XXXXX~~ – was unstreitig ist – eine entsprechende Kennzeichnung erfahren habe. Wegen der weiteren Einzelheiten der entsprechenden Gestaltung der vorerwähnten Rubrik wird auf das zu den Gerichtsakten gereichte Exemplar des Stadtspiegels Bottrop vom 14. März 2015 (Bl. 83 d. A.) verwiesen.

Sie ist der Ansicht, die einstweilige Verfügung sei schon deshalb aufzuheben, weil der erste Teil des Unterlassungstenors zu weit gehe. Durch diesen werde ihr generell verboten, es zu unterlassen, Rechtsanwälte auf eine kostenpflichtige Werbeanzeige im „~~XXXXXXXXXX~~“ unter der Seite „Ihr gutes Recht“ anzusprechen. Im Übrigen scheitere ein entsprechender Verfügungsanspruch bezogen auf den zweiten Teil des Unterlassungstenors an der nicht gegebenen Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr.

Entscheidungsgründe:

A.

Der zulässige Widerspruch der Antragsgegnerin hat in der Sache keinen Erfolg. Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

Der erforderliche Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 UWG.

Nach dieser Vorschrift kann u. a. derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, durch den die Vornahme einer unzulässigen geschäftlichen Handlung i. S. d. § 3 UWG droht.

1.

Bei den von der Antragsgenerin in ihrer E-Mail vom 18.11.2014 als „Dankeschön“ für die Aufgabe von 4 Inseraten durch Rechtsanwälte im Verbreitungsgebiet des ~~Landes~~ ~~Landes~~ beworbene „redaktionelle Vorstellung“ handelt es sich um eine „geschäftliche Handlung“ i. S. d. § 3 Abs. 1 UWG. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 UWG fällt unter diesen Begriff u. a. jedes Verhalten einer Person zugunsten eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes von Dienstleistungen oder mit dem Abschluss eines Vertrags über Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

Es bedarf nach Auffassung der Kammer keiner weiteren Ausführungen, dass die angebotenen „redaktionelle Vorstellungen“ vor allem auch dem Zweck dienen, für die vorgestellte Kanzlei neue Mandanten zu gewinnen.

2.

Das vorbezeichnete Angebot der Antragsgegnerin ist nach seinem objektiven Inhalt auf die Begehung einer unlauteren geschäftlichen Handlung i. S. d. § 3 Abs. 1 UWG gerichtet.

Unlauterkeit liegt gem. § 4 Nr. 3 UWG u. a. dann vor, wenn der Werbecharakter von

geschäftlichen Handlungen verschleiert wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn in einer Zeitung eine entgeltliche Anzeige erscheint und als redaktioneller Beitrag getarnt wird; hierdurch werden im Übrigen auch die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, Abs. 2 UWG erfüllt. In diesen Fällen liegt überdies auch eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 Abs. 3 UWG i. V. m. Ziff. 11 des Anhangs zum UWG vor (vgl. hierzu insgesamt z.B. OLG München NJOZ 2010, 1135; Köhler / Bornkamm, UWG, 33. Aufl., § 4, Rn. 3.21).

Hier ergibt sich die Absicht der Begehung einer entsprechenden wettbewerbswidrigen Handlung aus dem Inhalt der E-Mail vom 18.11.2014 nebst Anhang. Denn die durch die entsprechende Werbeaktion der Antragsgegnerin angesprochenen Verkehrskreise, also die Rechtsanwälte im Stadtgebiet von ~~Stuttgart~~, mussten das entsprechende Angebot der Antragsgegnerin dahingehend verstehen, dass sie in dem Fall, dass sie einen entsprechenden Anzeigenauftrag erteilen, einen Anspruch darauf haben, mit ihrer Kanzlei im Rahmen einer weiteren Anzeige mit Bild vorgestellt werden, die als redaktioneller Artikel getarnt wird und deren Werbecharakter auf diese Weise verschleiert wird. Dies ergibt sich neben dem insoweit eindeutigen Inhalt des E-Mail-Textes, der lediglich von einer redaktionellen Vorstellung, nicht aber von einer zusätzlichen Anzeige spricht, insbesondere auch aus dem der E-Mail beigefügten Muster. Die beiden dort dargestellten Beiträge sind in ihrem Aufbau und ihrer Präsentation komplett wie ein redaktioneller Artikel, nicht aber wie eine Anzeige gestaltet und von den übrigen Werbeanzeigen, also den dort vorhandenen Leerfeldern, deutlich abgesetzt. Es sind Überschriften mit sachlich rechtlichen Themen vorhanden, Unter-Überschriften, ein Vorspann und ein darunter liegender Haupttext. Irgendwelche Hinweise auf den Anzeigencharakter fehlen völlig.

Unter diesen Umständen musste jedoch ein potentieller Anzeigenkunde davon ausgehen, dass ein entsprechender Zusatz „Anzeige“ oder ähnlich, an den nach der Rechtsprechung (vgl. OLG München, a.a.O.) nach Schriftart, Schriftgröße, Platzierung und Begleitumständen hohe Anforderungen zu stellen wären, um eine Irreführung zu vermeiden, gerade nicht vorgesehen war. Vorliegend wurde durch die Werbung der Antragsgegnerin vielmehr gegenüber den angeschriebenen Anwälten gerade die Erwartungshaltung erweckt, redaktionell – also aus der Sicht des Zeitungslesers durch eine unabhängige Instanz aufgrund deren eigener Recherchen – als Spezialist in einem bestimmten Rechtsgebiet vorgestellt zu werden, ohne dass dies von den angesprochenen Lesern – also potentiellen Mandanten – als Werbung wahrgenommen werden sollte, für die ein entsprechendes Entgelt gezahlt worden ist. Diese berechnete Erwartungshaltung würde jedoch in erheblichem Umfang – wenn nicht sogar völlig – enttäuscht, wenn die durch eine derartigen Gestaltung erzeugte enorme Werbewirkung durch einen eindeutigen und drucktechnisch deutlich gestalteten Anzeigenzusatz zum größten Teil wieder zu Nichte gemacht würde, so dass sich ein solcher ohne Weiteres als vertragswidrig darstellen würde.

3.

Der Antragsteller hat ferner glaubhaft gemacht, dass die Gefahr einer Erstbegehung der vorbezeichneten wettbewerbswidrigen Handlung besteht. Eine solche ist immer dann gegeben, wenn die wettbewerbswidrige Handlung unmittelbar droht, was u. a. dann der Fall ist, wenn für ein wettbewerbswidriges Verhalten geworben wird (vgl. hierzu z.B. BGH GRUR 1989, 432, 434; Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 8, Rn. 1.25). Dies ist hier nach dem vorstehend Ausgeführten in Ansehung der E-Mail vom 18.11.2014 nebst Anhang der Fall.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin einen entsprechenden Verstoß in den Ausgaben des Stadtspiegels Bottrop vom 13.12.2014 und 14.03.2015 unstreitig letztendlich nicht begangen hat.

Hinsichtlich der Ausgabe 13.12.2014 vom ist nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin bereits aus Zeitgründen eine entsprechende „redaktionell gestaltete Anzeige“ eines Anwaltes nicht geschaltet worden, so dass sich hieraus ein Indiz für das beabsichtigte Verhalten unter keinem denkbaren Gesichtspunkt herleiten lässt. Soweit im ~~Stadtspiegel~~ vom 14.03.2015 tatsächlich eine entsprechende Kennzeichnung als „Anzeige“ erfolgt ist, ist zu berücksichtigen, dass dies nach der seitens des Antragstellers erfolgten Abmahnung und dem Erlass der einstweiligen Verfügung erfolgt ist, so dass sich auch hieraus keine entsprechenden Rückschlüsse ziehen lassen, wie die Antragsgegnerin die fragliche Werbung ursprünglich gemeint hat.

Zwar gibt es nach der Rechtsprechung im Rahmen der Erstbegehungsfahr – anders als bei der Verletzung – keine Vermutung für den Fortbestand der Gefahr, so dass diese auch nachträglich wieder entfallen kann. Bei einer entsprechenden Werbung endet diese insbesondere dann, wenn die Werbung aufgegeben wird, weil damit die entsprechende Grundlage entfällt (vgl. BGH a.a.O.). Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin die entsprechende Werbung endgültig aufgegeben hätte. Vielmehr verteidigt sie im vorliegenden Verfahren diese als rechtmäßig und hat auch nicht zu erkennen gegeben, dass sie in Zukunft eine entsprechende Klarstellung vornehmen wird, dass auch die entsprechenden redaktionell gestalteten Anzeigen als solche kenntlich gemacht werden sollen.

Vor diesem Hintergrund steht auch weiterhin zu befürchten, dass die durch die fragliche E-Mail angesprochenen Anzeigenkunden bei Schaltung von 4 Anzeigen im Jahr entsprechend dem objektiven Inhalt des Angebotes von der Antragsgegnerin unter Hinweis auf eine entsprechende vertragliche Verpflichtung eine redaktionelle Vorstellung ohne eindeutige Kennzeichnung als Anzeige fordern werden und dass die Antragsgegnerin dem zur Vermeidung eines Vertragsbruchs nachkommen wird.

4.

Der Antragssteller ist als Mitbewerber i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG der durch das fragliche Angebot angesprochenen Rechtsanwälte gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktiv-legitimiert. Insoweit ist in den Fällen, in denen die geschäftliche Handlung i. S. d. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG auf die Förderung fremden Wettbewerbs gerichtet ist, auf das konkrete Wettbewerbsverhältnis zu dem geförderten Unternehmen abzustellen (vgl. z. B. Köhler/Bornkamm, a.a.O., Rn. 3.27, § 2, Rn. 105 m. w. N.). Dass ein solches bei in der gleichen Stadt ansässigen Rechtsanwaltskanzleien gegeben ist, bedarf keiner näheren Ausführungen.

II.

Der Anordnungsgrund folgt aus § 12 Abs. 2 UWG.

III.

Der Unterlassungstenor der mit dem Widerspruch angegriffenen einstweiligen Verfügung ist nicht zu weit gefasst, da dieser entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ihr nicht generell verbietet, es zu unterlassen, Rechtsanwälte auf eine kostenpflichtige Werbeanzeige im „~~Stadtspiegel~~“ anzusprechen. Denn der entsprechende 1. Teil des Tenors ist mit dem 2. Teil, in welchem die redaktionelle Vorstellung der Inserenten als „Dankeschön“ verboten wird, als Einheit zu lesen, was sich daraus ergibt, dass beide Teile mit den Worten „und ... in diesem Zusammenhang“ verknüpft sind, so dass für einen verständigen Leser ohne weiteres deutlich ist, dass deren Voraussetzungen kumulativ und nicht alternativ vorliegen müssen. Darüber hinaus hat der Antragsteller dies durch die Hinzufügung der konkreten drohenden Verletzungshandlung zu seinem Antrag im Rahmen des Verhandlungstermins auch noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, was sich dementsprechend auch in dem durch das vorliegende Urteil ergänzten Tenor widerspiegelt.

IV.

Die Ordnungsmittellandrohung rechtfertigt sich aus § 890 Abs. 2 ZPO.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO analog.

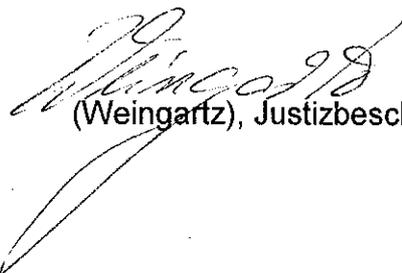
Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst.

Servas

Jablonski

Feiertag

Beglaubigt


(Weingartz), Justizbeschäftigte

